

Fachabteilung AL 2.1 - Enteignungsbehörde**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit****Durchführung von Enteignungs-, Besitzzeiweisungs- und Entschädigungsverfahren****2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 0
Fax: 09123/950 - 8009
E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 6052
Fax: 09123/950 - 7052
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**4a) Zweck der Verarbeitung**

Durchführung von Enteignungs-, Besitzzeiweisungs- und Entschädigungsverfahren/Bayerisches Enteignungsgesetz sowie einschlägige Fachgesetze, die Enteignungen vorsehen wie z.B. BauGB, FStrG, AEG

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Bayerisches Enteignungsgesetz, §§ 104-122 Baugesetzbuch, §§ 18f - 19a Bundesfernstraßengesetz, §§ 21-22a Allgemeines Eisenbahngesetz, Art. 40 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

5. Betroffene Personen und Empfänger**5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Antragsteller, Antragsgegner, Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter, Sonstige Inhaber dinglicher Rechte, Vertreter der Antragsteller (insbesondere Gemeinden, Zweckverbände, Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland), Sachverständige, Gutachterausschus

5b) Empfänger der Daten

Zu beteiligende Behörden, Gerichte, Grundbuchamt, Sachverständige, Gutachterausschuss, sonstige Verfahrensbeteiligte

6. Übermittlung von Daten**6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:**

Entfällt

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine Datenübermittlung

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. In Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sind dies 30 Jahre, vgl. auch Aktenplankennzeichen 007 im Einheitsaktenplan (EAPIAufbew). Grundstücksbezogene Daten dürfen jedoch nicht gelöscht werden, da sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu

(Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Das Landratsamt Nürnberger Land benötigt Ihre Daten, um den in Nrn. 1 und 4a) genannten Aufgaben nachkommen zu können, was sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus den jeweiligen Fachgesetzen ergibt (vgl. Nr. 4b). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. das Enteignungsverfahren nicht durchgeführt werden.

11. Löschfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. In Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sind dies 30 Jahre, vgl. auch Aktenplankennzeichen 007 im Einheitsaktenplan (EAPIAufbew). Grundstücksbezogene Daten dürfen jedoch nicht gelöscht werden, da sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert.